



# Grundsatzklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

## 1. Präambel

Die AVG Köln mbH ist sich ihrer Verantwortung für die heutige und die folgenden Generationen bewusst und versteht sich als Akteur für die Umsetzung von Menschenrechts- und Umweltzielen. Im Einklang mit den traditionellen Werten des Stadtwerke Köln Konzerns sowie der REMONDIS GmbH & Co. KG verpflichtet sich die AVG zur Achtung von international anerkannten Menschen- und Umweltrechten und bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Liefer- und Wertschöpfungsketten.

## 2. Beschreibung des Verfahrens zur risikoorientierten Betrachtung von Lieferketten

Die AVG betrachtet ihre Lieferantenbeziehungen stetig unter den Aspekten verantwortungsvoller Liefer- und Wertschöpfungsketten. Sie orientiert sich dabei an den Regelungen des LkSG und wird die eigenen Beschaffungsvorgänge unter Beachtung der darin formulierten Werte gestalten. Ferner erfolgt konzernweit eine jährliche sowie bei Bedarf eine anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens. Die AVG wird diese Überprüfung verfolgen und deren Resultate in die Bewertung der eigenen Vorgehensweise einfließen lassen.

## 3. Risikoanalyse

### 3.1. Ablauf

Die dem LkSG immanente Risikoanalyse hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferketten wird in der Hauptverantwortlichkeit der betroffenen Fachbereiche und bei Bedarf mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten durchgeführt. Die initiale und kontinuierlich fortgeschriebene Betrachtung erstreckt sich gemäß einem risikobasierten Ansatz zunächst schwerpunktmäßig auf die bedeutenden Beschaffungsvorgänge.

### 3.2. Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs

Zur Beurteilung des Risikos im eigenen Geschäftsbereich werden die geschäftlichen Tätigkeiten abstrakt betrachtet und in Abhängigkeit zu ihrer Bedeutung für das Unternehmen einer genaueren Überprüfung unterzogen. Bei der Betrachtung der einzelnen Waren- und Dienstleistungsgruppen werden insbesondere die Art des Risikos, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit, die Schwere und der Grad einer möglichen Verletzung, der mögliche Verursachungsbeitrag des Unternehmens und dessen Einflussmöglichkeiten auf die Risikolage berücksichtigt. Bei Bedarf werden noch zusätzliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen für die einzelnen Vorgänge ermittelt.

### 3.3. Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer

Die betroffenen Fachbereiche betrachten die unmittelbaren Zulieferer. Dabei werden die LkSG-spezifischen Risiken analysiert. In den Blick genommen werden dabei insbesondere branchenspezifische und länderspezifische Risiken zur Identifizierung möglicher Hochrisiko-Zulieferer. Auch hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer wird zur genaueren Beurteilung der Risikolage die Art des



# Grundsatzerklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

Risikos, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit, die Schwere und der Grad einer möglichen Verletzung, der mögliche Verursachungsbeitrag des Unternehmens und dessen Einflussmöglichkeiten auf die Risikolage berücksichtigt.

Im Falle von dauerhaften Geschäftsbeziehungen werden die vorgenannten Maßgaben stetig überprüft.

## 4. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Unser Ziel ist es, den Eintritt von uns identifizierter Risiken zu verhindern oder deren Auswirkungen abzustellen oder zumindest bestmöglich abzumildern. Zu diesem Zwecke schaffen wir umfassende Präventionsmaßnahmen.

### 4.1. Präventionsmaßnahmen

Die Präventionsmaßnahmen dienen der sicheren Etablierung unserer Menschenrechtsstrategie im Geschäftsalltag. Wir sind bestrebt, unsere bestehenden und zukünftigen Präventionsmaßnahmen derart wirksam zu gestalten, dass die Veränderung von Umständen unsere bisher vorgefundene Risikolage nicht wesentlich tangiert und Risiken minimiert werden.

#### 4.1.1. Sensibilisierung

Unsere Beschäftigten werden fortlaufend für die Ziele des LkSG sowie eine verantwortungsvolle und wertebasierte Geschäftstätigkeit sensibilisiert.

#### 4.1.2. Einkaufspraktiken

Wir passen unsere Einkaufspraktiken an die von uns verfolgten Standards und mit Blick auf die ermittelten Risiken an. Hierzu gewährleisten wir die Berücksichtigung von menschenrechts- und umweltbezogenen Kriterien im Rahmen unserer Einkaufs- und Vergabep Praxis in angemessener Weise. Die in der AVG Gruppe geltenden Einkaufshandbücher und -richtlinien sowie die Vergaberegelwerke werden sukzessive modifiziert.

#### 4.1.3. Supplier-Code-of-Conduct und AGB

Durch die Einbeziehung eines neu geschaffenen Supplier-Code-of-Conduct und die Anpassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bewegen wir unsere bestehenden und zukünftigen Geschäftspartner zur Einhaltung der von uns gesetzten Standards. Der Supplier-Code-of-Conduct stellt in Kombination mit unseren AGB ein Mindestmaß an rechtlicher Gewährleistung unserer Standards dar. Wir werden darüberhinausgehende, vertragliche Abreden treffen, sofern dies zur angemessenen Prävention von Menschenrechts- und Umweltrisiken erforderlich ist.

#### 4.1.4. Interne Verhaltensweisen

Mit Blick auf die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten sind wir bestrebt, gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden und in Abstimmung mit den Gesellschaften im Stadtwerke Köln Konzern einen einheitlichen Standard zu etablieren. Hierbei wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung eingehalten werden, um unserem öffentlichen Auftrag gerecht zu werden. Wir sind darüber hinaus bestrebt, insbesondere die Vorgaben zur Gleichbehandlung einzuhalten, Führungspositionen möglichst paritätisch zu besetzen und auch ansonsten einen diskriminierungsfreien Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.



# Grundsatzerklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

## 4.1.5. Anpassung und Aktualisierung der Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung unterliegt einer ständigen Aktualisierung und soll auch zukünftig ihrem Inhalt nach die aktuellen Gegebenheiten abbilden.

## 4.2. Abhilfemaßnahmen

Aufgrund unserer wirkungsvollen Präventionsmaßnahmen ist die Ergreifung von Sofortmaßnahmen zur Abhilfe vorerst obsolet. Dennoch wird die Planung und Durchführung von Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer als wichtiges Instrument zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten betrachtet und in die Geschäftsabläufe integriert.

### 4.2.1. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sofern eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung identifiziert wird, ist eine im Einzelfall angemessene Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung, Verhinderung der Verletzung führt oder deren Folgen größtmöglich abmildert, zu erarbeiten. Jede Maßnahme wird dokumentiert. Eine Nachverfolgung findet stets durch die Verantwortlichen statt.

### 4.2.2. Abhilfemaßnahmen hinsichtlich unmittelbarer Zulieferer

Sofern ein unmittelbarer Zulieferer seinen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten nicht nachkommt, sind angemessene Schritte zu ergreifen. Insbesondere soll in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer ein Abhilfekzept erarbeitet werden. Sollte eine Anpassung der Praktiken des Zulieferers nicht rechtskonform erfolgen oder er sich einer Mitarbeit verweigern, so wird die Anpassung oder der Abbruch der geschäftlichen Beziehungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten näher geprüft. Der Abbruch oder die Verweigerung der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen kommt in Betracht, sofern dies unter Berücksichtigung der Relevanz der Leistung für den Geschäftszweck der jeweiligen Konzerngesellschaft und deren Verursachungsbeitrag nicht unverhältnismäßig und rechtlich durchsetzbar wäre.

## 5. Maßnahmen hinsichtlich mittelbarer Zulieferer

Es besteht zurzeit keine Kenntnis über menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der AVG. Sofern substantiierte Kenntnisse über solche Pflichtverletzungen erlangt werden, werden umgehend angemessene, einzelfallbezogene Maßnahmen ergriffen. Diese umfassen mindestens eine konkrete Risikoanalyse, die Schaffung von Präventionsmaßnahmen sowie die Erstellung eines Abhilfekzeptes.

## 6. Beschwerdeverfahren

Die AVG verfügt über ein funktionierendes Compliance- und Hinweisgebersystem, welches auch für LkSG-Sachverhalte geöffnet ist. Das betriebliche Hinweisgebersystem bietet ein geregeltes Verfahren für Hinweise auf festgestellte oder drohende Verstöße gegen rechtliche oder betriebliche Regelungen. Es dient dem Schutz der Hinweisgeber und der Transparenz und Angemessenheit der Hinweisprüfung. Unser Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartnern und -partnerinnen, Lieferanten und Mitarbeitenden der AVG sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern ein Bezug zu unserem Unternehmen besteht.



# Grundsatzerklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie Verstöße gegen interne und externe Vorgaben gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere: Straftaten und besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten, Geldwäscheverdachtsfälle, Datenschutzverstöße, Verstöße in der Lieferkette wie menschenrechts- und umweltschutzbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, Kartellrechtsverstöße und sonstige Compliance-Vorfälle. Für die Kontaktaufnahme stehen mehrere Meldeewege zur Verfügung. Zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen sind die jeweiligen Compliance-Beauftragten sowie unser externer Ombudsmann.

Der exakte Verfahrensablauf wird für alle Interessierten im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung abgebildet.

## 7. Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Wir bekennen uns zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP). Darüber hinaus fühlen wir uns folgenden Rahmenwerken im besonderen Maße verpflichtet:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen;
- die UN-Kinderrechtskonvention;
- die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau;
- die ILO-Kernarbeitsnormen;
- die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Nachdem Köln 2019 den Klimanotstand ausgerufen und sich dazu verpflichtet hat, Klimaschutz in künftigen Entscheidungen stärker zu berücksichtigen, hat der Rat der Stadt Köln im Juni 2021 das Ziel, bis 2035 gesamtstädtisch klimaneutral zu sein, festgelegt. Der 2020 gegründete Klimarat, ein beratendes Expertengremium, hat die Aufgabe, einen Fahrplan zur Erreichung der Klimaneutralität der Stadt zu entwickeln. Dabei formuliert er in thematisch unterschiedlichen Projektgruppen sektorspezifische Ziele und erarbeitet entsprechende Maßnahmen. Schwerpunkte sind u.a. die Entwicklung von Konzepten für eine emissionsarme Energie- und Wärmeversorgung mit Förderung der Erneuerbaren Energien und verbesserte Konzepte für Verkehr und Logistik. Als Konzern unter der Trägerschaft der Stadt Köln sehen wir uns maßgeblich in der Verantwortung, zur Verwirklichung dieser Zielsetzung im Rahmen unserer unternehmerischen Möglichkeiten beizutragen.

Als Essenz der genannten Rahmenwerke und unter der Berücksichtigung des politischen Willens sowie der anhand der Risikoanalyse vorgenommenen Priorisierungen, erwarten die Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzerns ausdrücklich die Berücksichtigung unserer folgenden, menschen- und umweltbezogenen Grundprinzipien von ihren Geschäftspartnern, Zulieferern und Mitarbeitenden:

### 7.1. Verbot von Kinderarbeit

Die gesamte Unternehmensgruppe wendet sich strikt gegen jede Form der Kinderarbeit und setzt sich für deren weltweite Abschaffung ein. Kindern soll eine kindgerechte und menschenwürdige Entwicklung ermöglicht werden. Ihre Gesundheit und Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden und verdient den größtmöglichen Schutz.



# Grundsatzerklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

## 7.2. Verbot von Zwangsarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit lehnen wir ab. Wir wenden uns gegen jede Form der Sklaverei und des Menschenhandels. Wir erwarten, dass jedes Arbeitsverhältnis auf Freiwilligkeit gründet und von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden kann.

## 7.3. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

In der gesamten Unternehmensgruppe erkennen wir das Recht unserer Beschäftigten auf Arbeitnehmersvertretungen, auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht an. An die Mitgliedschaft in Gewerkschaften werden keine ungerechtfertigten Sanktionen geknüpft, eine Ungleichbehandlung findet insoweit nicht statt. Die Zusammenarbeit mit Beschäftigten und Gewerkschaften wird konstruktiv und zielorientiert gestaltet. Dort wo eine Mitbestimmung der Beschäftigten gesetzlich vorgesehen ist, wird diese gewährleistet.

## 7.4. Chancengleichheit und Verbot der Diskriminierung

Wir bekennen uns zur Chancengleichheit und dem diskriminierungsfreien Umgang mit allen Beschäftigten. Wir dulden insbesondere keine Form der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft und Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, wegen politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität oder Orientierung, physischer oder psychischer Einschränkungen oder aufgrund des Alters.

## 7.5. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Wir gewährleisten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen. Der Schutz wird mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts gewährleistet und der gebotenen Weiterentwicklung und Verbesserung unterzogen. Durch den Betriebsärztlichen Dienst im SWK Konzern werden ferner Maßnahmen zur präventiven Gesundheitsförderung ergriffen und der Belegschaft zugänglich gemacht.

## 7.6. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten entsprechen den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards. Es wird im Rahmen des anwendbaren Rechts sichergestellt, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen. Dies beinhaltet die Einhaltung von Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten sowie einen regelmäßigen, bezahlten Erholungsurlaub. Die geltenden, internationalen Standards zu Arbeitszeiten, mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen werden beachtet.

## 7.7. Vergütungen und Leistungen

Löhne entsprechen mindestens den am Beschäftigungsort geltenden Regelungen zu Mindestlöhnen. Die Zahlung gleicher Löhne für gleichwertige Arbeit wird gefördert. Die gewährte Vergütung soll der Belegschaft und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die jeweils anwendbaren Gesetze zur Arbeitszeit sowie die gesetzlichen Urlaubs-, Krankheits- und Kündigungsregelungen werden beachtet. Gleiches gilt für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.



## Grundsatzklärung über die verfolgte Menschenrechtsstrategie

---

### 7.8. Zwangsräumungen

In der Unternehmensgruppe werden die jeweils anwendbaren Gesetze zum Verbot einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines widerrechtlichen Entzugs beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, geachtet.

### 7.9. Umweltschutz und Ressourcenverbrauch

Alle jeweils anwendbaren Gesetze zum Schutz der Umwelt werden eingehalten. Dort wo Einwirkungen auf die Umwelt stattfinden, werden diese möglichst geringgehalten. Es wird ressourcenschonend, sorgsam und sparsam gewirtschaftet. Alle Prozesse, Betriebsstätten und -mittel orientieren sich an den gesetzlichen Standards und erfahren eine angemessene Fortentwicklung. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch werden unterlassen. Rohstoffe sollen verantwortungsbewusst beschafft werden. Es gilt, die Beschaffung und den Einsatz von Konfliktrohstoffen zu vermeiden.

### 7.10. Quecksilber, gefährliche Chemikalien und Abfälle

Die Erzeugung von Abfällen und Emissionen werden minimiert. Bei der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle wird das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 eingehalten. Ferner wird das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 eingehalten. Zudem werden die jeweils anwendbaren Gesetze zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sowie zum Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien eingehalten.

Andreas Freund

Karl Georg Boje

Thomas Thalau